



Leitfaden und Kostenregelung

für die Jugendausbildung des

- ❖ Musikvereins Mochenwangen e.V.
- ❖ Fördervereins für Jugendausbildung des Musikvereins Mochenwangen e.V.

Inhaltsverzeichnis

Allgemein

A Leitfaden

- 1 Zweck und Ziel
- 2 Aufbau der Jugendausbildung
- 3 Ausbildungsdauer
- 4 Unterricht
- 5 D - Lehrgänge

- 6 Instrumente, Zubehör u. Reparaturen
- 7 Jugendkapelle

- 8 Allgemeines
- 9 Haftung
- 10 Aufsicht

B Kostenregelung

- 1 Grundsatz
- 2 Beschlüsse

- 3a Eigenanteil
- 3b
- 3c
- 4 Anmeldung
- 5 Ferien, Krankheit, sonst. Unterrichtsausfall
- 6 Fälligkeit
- 7 Abmeldung, Kündigungsfristen

C Sonstiges

- 1 Sonderfälle
- 2 Geltungsdauer
- 3 Inkrafttreten

A Leitfaden

(für eine bessere Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet; selbstverständlich sind damit Frauen und Männer gemeint)

Allgemein

Die Aufgabe der Jugendausbildung ist, das Interesse der Jugend an der Musik zu wecken und sie an die Musik heranzuführen.

1. Zweck und Ziel der Jugendarbeit

- Die Jugendarbeit dient dem Fortbestand des Musikverein Mochenwangen e. V. (kurz MVM)
- Nachwuchsausbildung mit dem Ziel eine aktive und spielfähige Jugendkapelle (kurz Juka) zu haben
- Überführen von Jugendlichen bei entsprechender musikalischer und menschlicher Befähigung in die Musikkapelle und damit Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen
- Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und Förderung des sozialen Verhaltens
- Anregung zu gesellschaftlichem Engagement
- Entwickeln und Steigern der musikalischen Befähigung jedes Einzelnen und in der Kapelle
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller und wirtschaftlicher Art
- Der MVM ist an einer qualitativ hochwertigen und gleichzeitig finanziell tragbaren Ausbildung seiner Musikschüler interessiert

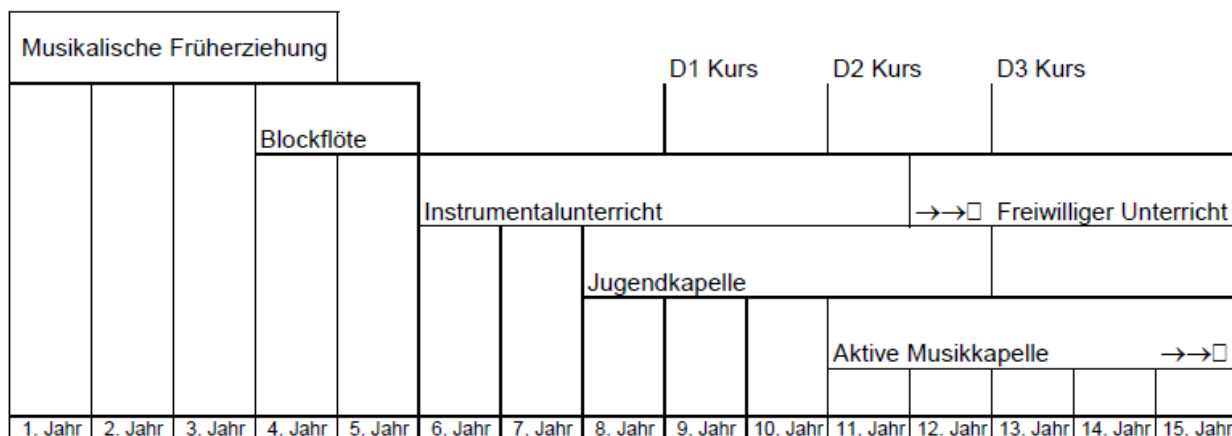
2. Aufbau der Jugendausbildung

Die komplette Jugendausbildung des Musikvereins wird vom Förderverein für Jugendausbildung des Musikvereins Mochenwangen e.V. (kurz Förderverein) abgewickelt und organisiert:

- musikalische Früherziehung
- Blockflötenunterricht
- Instrumental- und Orchesterausbildung
- Vororchester
- Jugendkapelle
- Musikkapelle des MVM

Zeitdiagramm

Darstellung des zeitlichen Ablaufs der Jugendausbildung im Musikverein Mochenwangen



3. Ausbildungsdauer (Instrumentalunterricht)

- Nach ca. einem Jahr Ausbildung Aufnahme in das Vororchester.
- nach ca. 2 Jahren Ausbildung Aufnahme in die Jugendkapelle; die Teilnahme an einer Blockflötengruppe oder einer Bläserklasse zählt nicht zur Ausbildungsdauer
- nach ca. 3 - 4 Jahren Teilnahme am D 1-Lehrgang "Leistungsabzeichen in Bronze"
- eine Teilnahme am Jugendkritikspiel des Blasmusikverbandes, wobei dieses auch in Spiel in kleinen Gruppen oder gemeinsam mit der Jugendkapelle erfolgen kann, ist wünschenswert
- eine Teilnahme am D2-Lehrgang „Leistungsabzeichen in Silber“ ist während der Ausbildung wünschenswert
- nach ca. 5 Jahren Aufnahme in die Musikkapelle
- die gesamte Ausbildungsdauer beträgt in der Regel ca. 5 - 6 Jahre
- Eine Teilnahme am D3- Lehrgang „Leistungsabzeichen in Gold“ ist wünschenswert

Die genannten Zeiten sind als Richtwerte zu verstehen. Abweichungen je nach persönlicher Entwicklung und Leistungsstand des Schülers sind in Absprache mit dem Verein möglich.

4. Unterricht

Ort, Zeit und Dauer des Unterrichtes wird vom Musiklehrer/Ausbilder mit dem einzelnen Schüler abgestimmt. Eine Mindestdauer von 20 Minuten je Unterrichtseinheit sollte dabei nicht unterschritten werden.

Der Instrumentalunterricht findet als Einzelunterricht oder in kleinen Gruppen statt.

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

Bei Verhinderung ist der Ausbilder rechtzeitig zu informieren.

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, ist der Förderverein berechtigt, das Ausbildungsverhältnis einseitig zu beenden.

5. D- Lehrgänge

Die Teilnahme an den D-Kursen wird vom Musikverein ausdrücklich erwünscht und entsprechend gefördert.

D1- Lehrgang

Nach ca. 3 - 4 Jahren erwartet der Förderverein vom jeweiligen Schüler das Absolvieren des vom Blasmusikkreisverband angebotenen D1-Kurses. Ziel dieses Kurses ist die Überprüfung der bisher vermittelten Kenntnisse, sowie eine Erweiterung der Theorie. Nach erfolgreichem Abschluss des D1-Kurses erhält der Schüler das Leistungsabzeichen in Bronze. Gleichzeitig ist der Abschluss die Qualifikation um der Musikkapelle Mochenwangen aktiv beitreten zu können. Die Teilnehmergebühren werden vom Musikverein komplett übernommen.

D2- Lehrgang

Zwei Jahre nach Ablegen der D1-Prüfung sollte der Schüler am D2-Kurs teilnehmen, um seine musikalischen Kenntnisse zu vertiefen. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Kurses erhält er das Leistungsabzeichen in Silber. Die Teilnehmergebühren werden vom Musikverein übernommen.

D3- Lehrgang

Weitere musikalische Kenntnisse können im D3-Kurs erworben werden. Dieser ist nicht verpflichtend, wird aber vom Musikverein begrüßt und unterstützt. Nach erfolgreichem Abschluss des D3-Kurses erhält der

Schüler das Leistungsabzeichen in Gold. Die Teilnehmergebühren werden vom Musikverein übernommen.

6. Instrumente, Zubehör und Reparaturen

- der Musikverein stellt, sofern möglich, Musikinstrumente für die Ausbildung zur Verfügung. Die Mietgebühr beträgt zurzeit 5.- € / Monat; ab Eintritt in die Musikkapelle entfällt diese Gebühr. Das geliehene Instrument bleibt Eigentum des MVM
- das Instrument muss nach Anleitung des Ausbilders regelmäßig gereinigt und gepflegt werden. Auf sorgfältige Behandlung der vereinseigenen Instrumente muss dringend geachtet werden
- ab Eintritt in die Jugendkapelle besteht die Möglichkeit mit Vereinsbezuschung ein eigenes Instrument zu erwerben (siehe Zuschussregelung)
- das geliehene Instrument ist im einwandfreiem Zustand wieder an den MVM abzugeben
- die Nutzung des vereinseigenen Instrumentes bei einer anderen Kapelle oder Band bedarf der Einwilligung des MVM

- Anschaffung von Noten, Verbrauchsmaterial u. sonst. Zubehör erfolgt durch den Schüler auf eigene Rechnung

- Reparaturen und Zubehör bis 50, -- € sind vom Schüler bzw. Erziehungsberechtigten selbst zu tragen
- bei Reparaturen über 50, -- € beteiligt sich der Verein, jedoch nicht ohne schriftliche Zustimmung des Instrumentenwarts
- für Reparaturen, die durch mangelnde Pflege oder mutwillige Beschädigung fällig sind, muss der Schüler bzw. Erziehungsberechtigter selbst in voller Höhe aufkommen

7. Vorchester/ Jugendkapelle

Ziel des Vororchesters und der Jugendkapelle ist es, die Musikschüler auf das Zusammenspiel in der Musikkapelle vorzubereiten.

Der Eintritt in das Vorchester erfolgt i.d.R. nach 1-2 Jahren auf Empfehlung des Musiklehrers.

Der Eintritt in die Jugendkapelle erfolgt i.d.R. nach 3-4 Jahren auf Empfehlung des Musiklehrers.

Bereits während ihrer Zeit des Vororchesters/ der Jugendkapelle wird es den Kindern und Jugendlichen ermöglicht, sich mit öffentlichen Auftritten vertraut zu machen. Für

diese ist der regelmäßige Probenbesuch natürlich unabdingbar. Auch die Eltern haben für die regelmäßige Teilnahme an den Auftritten und Proben Sorge zu tragen.

8. Allgemeines

8.1 Freizeitaktivitäten

Um die Gemeinschaft und auch die Sozialkompetenz zu fördern, werden zahlreiche Freizeitaktivitäten angeboten:

- Weihnachtsfeiern
- Spieleabende
- gemeinsames Übernachten (Hüttenaufenthalt, Zelten...)
- Mitarbeit am Ferienprogramm
- und vieles mehr

Auch bei diesen Aktivitäten braucht der Musikverein/Förderverein die helfenden Hände der Eltern.

8.2 Uniform

Die Musikschüler in der Jugendkapelle bekommen ein T-Shirt der Jugendkapelle leihweise gestellt. Bei allen öffentlichen Auftritten wird dieses T-Shirt getragen.

8.3 Die jugendlichen Mitglieder im Verein

- erwartet wird die aktive Hilfe und Mitarbeit von Schülern und Eltern bei vereinseigenen Veranstaltungen oder wenn der Aufruf dazu vom Vorstandsteam erfolgt
- bei Krankheit, Urlaub oder sonstigem Fernbleiben von den Vereinsaktivitäten ist eine Entschuldigung beim Dirigenten oder beim Vorstandsteam erforderlich
- wer vor öffentlichen Auftritten und in den dazu bestimmten musikalischen Proben öfter unentschuldigt fehlt, kann von dem betreffenden Auftritt ausgeschlossen werden
- jeder Jugendliche hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten etc.) schonend und sorgsam umzugehen
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses bzw. der Erziehungsberechtigte dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet

9. Haftung

Bei Unfällen im Rahmen von Musikaktivitäten ist der Schüler über den Musikverein versichert. Eine weitergehende Haftung des Musikvereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen eintreten, besteht nicht.

Der Musikverein empfiehlt eine private Haftpflichtversicherung für den einzelnen Schüler abzuschließen.

10. Aufsicht

Die Schüler werden nur für die Dauer des Unterrichts, einschließlich Proben und Veranstaltungen des Vororchesters, der Jugendkapelle und der Musikkapelle beaufsichtigt.

B Kostenregelung

1 Grundsatz

- ♦ die Ausbildung erfolgt durch qualifizierte interne und externe Ausbilder
- ♦ da die Kosten für das Instrument hoch sind und vom Förderverein alleine nicht getragen werden können, haben die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, sich mit einer Leihgebühr an den Kosten zu beteiligen
- ♦ Der Förderverein bezuschusst die Kosten für die Instrumental- und Blockflötenausbildung und erhebt die Beiträge für die musikalische Früherziehung und den Blockflötenunterricht.
- ♦ weiter ist Voraussetzung, dass (mind.) ein Elternteil für die Dauer der Ausbildung die Mitgliedschaft im Förderverein erwirbt. Die Schüler sind beitragsfreie aktive Mitglieder

2 Beschlüsse

- ♦ der Vorstand des Förderverein beschließt die Höhe der Zuschüsse/Beiträge (Nr. 3)

3 Eigenanteil/ Zuschuss

3a Beitrag des Schülers/Erziehungsberechtigten derzeit:

- ♦ musikalische Früherziehung
monatlicher Beitrag: 23.- €
- ♦ Blockflötenunterricht
monatlicher Beitrag: 25.- € für das 1. Kind; für jedes weitere Kind 2.- € weniger
- ♦ Instrumentalunterricht – Lehrer vom Musikverein
monatlicher Beitrag 70.- € für das 1. Kind; für jedes weitere Kind 5.- € weniger
- ♦ Instrumentalunterricht – Lehrer der Musikschule Ravensburg
monatlicher Beitrag 70.- € an die Musikschule zu entrichten

Die monatlichen Beträge sind als jährliche Summe zu verstehen und sind deshalb auch in der unterrichtsfreien Zeit (u.a. Ferien, Feiertage ...) zu entrichten.

Ausnahme:

die Monate August und September sind bei der musikalischen Früherziehung und beim Blockflötenunterricht gebührenfrei.

3b Bezuschussung Instrumentalunterricht

- ♦ Grundzuschuss monatlich 15.- € für das 1. Kind; für jedes weitere Kind jeweils 5.- € mehr
- ♦ Ab Eintritt in das Vororchester zusätzlicher Zuschuss von 5.- €
- ♦ Ab Eintritt in die Jugendkapelle zusätzlicher Zuschuss von 10.- €
- ♦ Ab Eintritt in die Musikkapelle Mochenwangen Zuschuss von 20.- €

Bei mehrfachen mitwirken in verschiedenen Musikgruppen wird jeweils der höhere Zuschuss gewährt.

3c Einmalige Prämien

- ♦ Erfolgreicher Abschluss D1- Lehrgang 120.- €

- ♦ Erfolgreicher Abschluss D2- Lehrgang 240.- €
- ♦ Erfolgreicher Abschluss D3- Lehrgang 240.- €

Zusätzlich zu den Prämien werden die Lehrgangskosten für die Teilnahme und die Kosten für die Unterbringung vom Verein übernommen.

4 Anmeldung

Die Anmeldung bedarf der Schriftform und ist an den Förderverein zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

5 Ferien, Krankheit, sonstiger Unterrichtsausfall

- ♦ der Unterricht -einmal wöchentlich- entfällt an den gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien der allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg
- ♦ bei Erkrankung des Ausbilders oder des Schülers endet die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages nach einer Krankheitsdauer von vier Wochen
- ♦ sonstiger Unterrichtsausfall bei Verhinderung des
 - Ausbilders: Unterricht wird nach Möglichkeit nachgeholt; ist dies nicht möglich, so entfällt der Beitrag anteilig
 - Schülers: die Beitragspflicht bleibt bestehen

6 Fälligkeit

- ♦ die Beiträge werden per Lastschriftinzug erhoben, hierzu ist eine *Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschriftmandat* zu erteilen (Formular ist der Anmeldung bzw. Beitrittserklärung beigelegt)
- ♦ der Lastschriftinzug erfolgt 4x im Jahr, jeweils bis zum 05. eines neuen Quartals
- ♦ Die Beiträge werden monatlich direkt von der Musikschule Ravensburg eingezogen
- ♦ Die Bezuschussung des Fördervereins für die Instrumentalausbildung erfolgt 4x im Jahr, jeweils bis zum 05. eines neuen Quartals
- ♦ Die Leihgebühr für Instrumente wird Quartalsmäßig mit den Zuschüssen verrechnet

7 Abmeldung, Kündigungsfristen

Die Ausbildung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat

| | |
|--|--|
| zum 30. September oder zum 31. März eines Jahres | beim Instrumentenunterricht |
| zum Quartalsende oder zum Schuljahresende | beim Blockflötenunterricht und bei der musikalischer Früherziehung |

schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss an den Vorstand des Fördervereins oder an den Jugendleiter gerichtet werden. Bei Instrumentalunterricht über die Musikschule muss die Kündigung zusätzlich fristgerecht an die Musikschule eingereicht werden.

C Sonstiges

1 Sonderfälle

Von den Richtlinien (Leitfaden, Kostenregelung) abweichende Sonderfälle werden fallbezogen von der Vorstandschaft des Fördervereins, Dirigenten und Musikschule entschieden.

2 Geltungsdauer

Der Musikverein/Förderverein behält sich vor, kurzfristige Änderungen dieser Vereinsordnung nach Bedarf und Dringlichkeit durchzuführen. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3 Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.